

RS Vwgh 2006/10/9 2005/09/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21;

Rechtssatz

Bloß wirtschaftliche Engpässe zählen nicht zu den nach § 21 VStG zu berücksichtigenden besonderen Umständen, die etwa auch bei vorsätzlichem Handeln des Beschuldigten eine Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090099.X03

Im RIS seit

10.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at